



Briefwahlbezirk
Wahlkreis

Diese Wahl Niederschrift ist auf Seite 8 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahl Niederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Briefwahlbezirk
zur Landtagswahl am 14. Mai 2017**

1. Wahlvorstand

Zu der heutigen Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Nachname	Vorname	Funktion
1.		als Wahlvorsteher ¹
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher
3.		als Schriftführer
4.		als stellvertretender Schriftführer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes waren berufen:

Nachname	Vorname	Funktion
8.		
9.		
10.		

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1. Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.
- 2.2. Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne versiegelt.
- 2.3. Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Oberbürgermeister zu Beginn der Wahlhandlung insgesamt Wahlbriefe übergeben worden sind.

¹ Soweit in dieser Niederschrift Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, nur in der männlichen Sprachform verwendet werden, geschieht dies zum Zwecke der besseren Lesbarkeit; die beschriebenen Inhalte gelten gleichermaßen für Frauen.

Der Wahlvorstand wurde ebenfalls über die Ungültigkeit von Wahlscheinen unterrichtet:

ja nein

Die darin ggf. aufgeführten Wahlbriefe / Wahlscheine wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Nummer 2.6.)

2.4. Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Waren Wahlbriefe oder ihr Inhalt zunächst zu **beanstanden**, so wurden diese zunächst ausgesondert (siehe hierzu im Weiteren Nummer 2.6.)

2.5. Während der Wahlhandlung wurden dem Wahlvorstand weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, übergeben und vom Wahlvorstand nach Nummer 2.4. behandelt.

ja, Anzahl: nein

Insgesamt lagen dem Wahlvorstand somitWahlbriefe vor.

2.6. Es wurden insgesamt zunächst Wahlbriefe **beanstandet**.

Davon wurden **durch Beschluss zurückgewiesen**:

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beilag,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Diese wurden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert und
- der Wahlniederschrift beigefügt (**Faltentasche 6**).

Die Einsender der zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden von den zunächst beanstandeten Wahlbriefen
Wahlbriefe **zugelassen** und nach Nummer 2.4. behandelt.

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt
(**Umschlag 8**).

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1. Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Die Wahlurne umUhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2. a) Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge (= Wähler B1)

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge war um größer / kleiner (entsprechend streichen) als die Zahl der Wahlscheine. Die fehlende Übereinstimmung, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.3. Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B1 der Wahl Niederschrift.

3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge und nahmen die Stimmzettel heraus und entfalteten sie.

Befand sich im Stimmzettelumschlag kein Stimmzettel, so wurde als Ersatz für den fehlenden Stimmzettel ein Platzhalter verwendet.

Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so wurden diese Stimmzettel mit Klebefilm so verbunden, dass sie nicht mehr getrennt werden konnten.

Es wurden folgende Stimmzettelstapel gebildet, die die Beisitzer unter Aufsicht behielten:

3.4.1. a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln (ohne Stimmzettelumschlag), auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus den Stimmzetteln (ohne Stimmzettelumschlag) , auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren, **sowie** mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

- c) einen Stapel mit den Platzhaltern und den dazugehörigen Stimmzettelumschlägen sowie den ungekennzeichneten Stimmzetteln (ohne Stimmzettelumschlag),
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere (vom Wahlvorstand zusammengeklebte) Stimmzettel enthalten und über die später vom Wahlvorstand ein Beschluss zu fassen war, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2.** Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen mit den Platzhaltern, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**).

- 3.4.3.** Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

- 3.4.3.1.** Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen, sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**).

- 3.4.3.2.** Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1. verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**).

- 3.4.4.** Die Zählungen nach 3.4.2. und 3.4.3. verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5. Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei den gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen und zwar entsprechend unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**) sowie unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**).

3.4.6. Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die Stimmzettelumschläge mit den Platzhaltern und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
- e) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
- f) die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten die unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen in **Faltentasche 4** unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigefügt.

3.6. Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

B1	Wähler insgesamt - vgl. oben 3.2.a)	
-----------	-------------------------------------	--

4.1. Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**ERSTSTIMMEN**)

C	UNGÜLTIGE Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

nur **GÜLTIGE** Erststimmen

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Bewerber <div style="text-align: right;">Partei</div>				
D2					
D3					
D4					
D5					
D6					
D7					
D8					
D9					
D10					
D11					
D12					
D13					
D14					
D15					
D16					
D17					
D18					
D19					
D20					
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

B1 = C + D

4.2. Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**ZWEITSTIMMEN**)

E	UNGÜLTIGE Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

nur **GÜLTIGE** Zweitstimmen

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A				
F2					
F3					
F4					
F5					
F6					
F7					
F8					
F9					
F10					
F11					
F12					
F13					
F14					
F15					
F16					
F17					
F18					
F19					
F20					
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

B1 = E + F

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2. Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4.) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Briefwahlbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege in die Schnellmeldungsannahmestelle im Briefwahlzentrum gebracht.

5.4. Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Wahlvorsteher

Beisitzer

Der stellvertretende Wahlvorsteher

Beisitzer

Der Schriftführer

Beisitzer

Der stellvertretende Schriftführer

Dortmund, 14.05.2017

5.7. Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....

.....

(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

Karton/s 1	Gültige Stimmzettel nach Erststimmen geordnet und gebündelt (einschließlich der Stimmzettel mit gültiger Erststimme und nicht abgegebener Zweitstimme)	zu versiegeln
Faltentasche 2	Gültige Stimmzettel auf denen nur die Zweitstimmen abgegeben wurde.	zu versiegeln
Faltentasche 3	Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel.	zu versiegeln
Faltentasche 4	Beschlussstimmzettel und Stimmzettelumschläge (vgl. Nr. 3.4.5. und 3.5. d)	zu versiegeln
Umschlag 5	Verwendete Platzhalter mit den zugehörigen Stimmzettelumschlägen	zu versiegeln
Faltentasche 6	Zurückgewiesene rote Wahlbriefe (vgl. Nr. 2.6.)	zu versiegeln
Karton/s 7	Gültige Wahlscheine	zu versiegeln
Umschlag 8	Wahlscheine mit besonderer Beschlussfassung (vgl. Nr. 2.6.)	zu versiegeln

5.9. Dem/Der Beauftragten der Stadt übergaben **der Wahlvorsteher und der Schriftführer gemeinsam** den Wahlkoffer mit folgenden Unterlagen:

- Wahlniederschrift, Schnellmeldung und **von allen Wahlvorstandsmitgliedern unterschriebene Teilnahmebestätigung** mit den Bankverbindungen in der dafür vorgesehenen Mappe
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
- Umschläge und Kartons mit den Stimmzetteln
- übriges Wahlmaterial

.....

(Wahlvorsteher)

.....

(Schriftführer)

Von dem Beauftragten der Stadt wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 14.05.2017 um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die weiteren Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.